

dies z. B. dann nicht der Fall ist, wenn die von der ersten Instanz zur Beurteilung herangezogene Bestimmung durch eine andere in der Strafdrohung gleichschwere oder sogar schwerere ersetzt werden müßte.²¹

- b) Das Urteil muß wegen einer *Gesetzesverletzung* aufgehoben werden.

Ob eine Gesetzesverletzung gegeben ist, richtet sich nach den in § 291 Ziff. 1 bis 4 enthaltenen Gesichtspunkten. Das ist für die ungenügende Aufklärung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts (§ 222) sowie für die Verletzung der Vorschriften über das Gerichtsverfahren und für die Verletzung des Strafgesetzes allgemein anerkannt. Es wird aber unterschiedlich beantwortet hinsichtlich der Strafzumessung. Die detaillierte gesetzliche Regelung der Strafzumessung (insbes. § 61 StGB), des Anwendungsbereiches und der Voraussetzungen für die einzelnen Straftaten sowie das Begründungserfordernis der Strafzumessung nach § 242 Abs. 4 weisen jedoch darauf hin, daß auch die unrichtige Strafzumessung eine Gesetzesverletzung ist.²²

- c) Das aufgehobene Urteil muß sich, soweit es aufgehoben wird, *auf andere Angeklagte* erstrecken.

Dieses Erfordernis setzt voraus, daß erstens mindestens ein solcher Zusammenhang der in einer Entscheidung verurteilten Angeklagten gegeben sein muß, wie er in § 165 gefordert wird, d. h. bei einer Straftat werden mehrere Personen als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Helfer beschuldigt. Zweitens muß sich die Aufhebung auf die anderen Angeklagten erstrecken, d. h. die vom Rechtsmittelgericht korrigierten Mängel des Urteils müssen auch bei den anderen Angeklagten wirksam sein.²³

Wird im Rechtsmittelverfahren gemäß § 302 das Urteil auch zugunsten anderer Angeklagter, die kein Rechtsmittel eingelegt hatten, aufgehoben, ist das den Organen, die für die Verwirklichung der ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zuständig sind, sofort mitzuteilen, und es ist über die erneute Anordnung der Untersuchungshaft zu entscheiden.²⁴ Da die Rechtskraft des Urteils beseitigt wurde, erlangt der Verurteilte im Falle der Zurückverweisung der Sache an

das Gericht erster Instanz wieder die rechtliche Stellung des Angeklagten.

11.3.

Die Beschwerde

Die Beschwerde ist das Rechtsmittel, mit dem grundsätzlich alle Beschlüsse der erstinstanzlichen Gerichte, mit Ausnahme der des Obersten Gerichts, angefochten werden können. Das Beschwerdeverfahren weicht von dem Verfahren bei Protest und Berufung ab. Mit Beschlüssen entscheiden die Gerichte vorwiegend über prozessuale Einzelfragen, wie über den Fortgang und die Leitung des Verfahrens, über die Anwendung prozessualer Zwangsmaßnahmen usw. (vgl. Kap. 8). Die daraus resultierenden geringeren Formerfordernisse (in der Regel ohne mündliche Verhandlung, z. T. ohne Begründungserfordernis) müssen auch im Rechtsmittelverfahren Berücksichtigung finden.

11.3.1.

Zulässigkeit

Neben den zum Protest und zur Berufung Rechtsmittelberechtigten sind auch alle anderen Personen, die im Strafprozeß von einem Gerichtsbeschuß betroffen werden, berechtigt, Beschwerde einzulegen. Das sind z. B. Verteidiger, Zeugen, Sachverständige, Geschädigte usw. (§ 305 Abs. 2). Von dem allgemeinen Grundsatz der Anfechtbarkeit aller Gerichtsbeschlüsse sind ausgenommen:

- a) *Gerichtsbeschlüsse, die in der Hauptverhandlung der Urteilsfällung vorangehen* (§ 305 Abs. 3 Satz 1). Sie stehen im engen Zusammenhang mit dem Ziel und den Gesamtergebnissen der Hauptverhandlung und finden ihren Niederschlag

21 Vgl. „OG-Urteil vom 27.7.1959“, Neue Justiz, 1959/17, S. 605 f.

22 Vgl. H. Bein/C. Koristka/S. Wittenbeck, „Bemerkungen zum Lehrkommentar des Strafprozeßrechts“, Neue Justiz, 1969/18, S. 560 ff.

23 Vgl. ebenda.

24 Vgl. J. Schlegel/R. Schindler, „Einige Konsequenzen aus der Erstreckung des Rechtsmittelurteils auf Mitverurteilte“, Neue Justiz, 1974/24, S. 746 f.